Schneller planen, schneller bauen:

Kabinett beschließt Infrastruktur-Zukunftsgesetz

Deutschland steht vor einer zentralen Zukunftsaufgabe: Marode Brücken, überlastete Schienenwege und sanierungsbedürftige Wasserstraßen treffen auf langwierige Genehmigungsprozesse. Mit dem heute vorgelegten Entwurf für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz schlägt das BMV zentrale Maßnahmen für die im Koalitionsvertrag verabredete Beschleunigungsagenda vor. Ziel ist es, Planungs- und Genehmigungsverfahren für alle Infrastrukturen spürbar zu vereinfachen, zu digitalisieren und erheblich zu beschleunigen.

Die Modernisierung des Planungsrechts hat bedeutende Auswirkungen – auf Zeit, Geld und Akzeptanz. Durch die Vermeidung doppelter Prüfungen in Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren können Monate bis Jahre eingespart werden. Durch digitale Verfahren mit Building Information Modeling (BIM) und KI-gestützter Einwendungsbearbeitung können sich Prozesse um bis zu 30 Prozent verkürzen. Und verbindliche Fristen verhindern Stillstand durch Nichtentscheidungen. Wenn damit Infrastrukturprojekte nur zehn Prozent effizienter umgesetzt würden, könnte die Bundesregierung mit den vorhandenen Mitteln deutlich mehr Projekte umsetzen. Zudem können inflationsbedingte Kostensteigerungen bei Bauprojekten durch schnellere Planungs- und Genehmigungsprozesse reduziert werden.

Der Koalitionsausschuss hat auf Grundlage des vorgelegten BMV-Gesetzentwurfs zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz am 10./11.12.25 eine umfangreiche politische Einigung zu den Inhalten getroffen. Das Ergebnis wurde heute im Kabinett beschlossen. Der umfangreiche Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen im Verfahrensrecht, im Raumordnungsrecht sowie im Umweltrecht, welche wesentlich für die wirkungsvolle Beschleunigung der Verfahren sind. Klar ist auch, dass wir damit noch nicht am Ende sind: In einem zweiten Gesetzespaket, welches durch das Bundesumweltministerium (BMUKN) bis Ende Februar vorgelegt werden wird, werden für die Verfahrensbeschleunigung maßgebliche umweltrechtliche Änderungen vorgenommen. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung kann nur gelingen, wenn man die Verfahren gesamtheitlich in den Blick nimmt und in allen Rechtsbereichen nötige Änderungen vollzieht. Die Bundesregierung hat gezeigt, dass sie hier nun an einem Strang zieht.

I. Zentrale Inhalte des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes:

Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz legt das BMV den Grundstein für ein modernes, schnelles und praxistaugliches Planungsrecht. Es schafft die Voraussetzungen, Deutschlands Verkehrsinfrastruktur zukunftsfest zu machen – für Bürgerinnen und Bürger, für Wirtschaft und Sicherheit.

<u>1. Überragendes öffentliches Interesse, öffentliche Sicherheit und Schutzgütervorrang</u>
Zentrale Verkehrsprojekte – Straße, Schiene, Wasserstraße – sollen aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für Mobilität, Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und öffentliche wie militärische Sicherheit rechtlich klar priorisiert werden. Hierdurch wird erreicht, dass ihnen in gerichtlichen und behördlichen Abwägungsentscheidungen ein höheres Gewicht beigemessen wird und sie so schneller genehmigt werden können.
Deshalb stuft der Regierungsentwurf zentrale Verkehrsprojekte der Straße, Schiene und Wasserstraße aber auch den Bau heute fehlender LKW-Plätze gesetzlich als Vorhaben des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit ein. Für militärisch relevante Projekte wird ein Schutzgütervorrang eingeführt. Umwelt- und Naturschutzpflichten bleiben weiterhin verbindlich, werden aber im Rahmen der Abwägung künftig in ein angemessenes Verhältnis gesetzt.

Zum Beispiel beim Donauausbau Straubing–Vilshofen führte die fehlende Einstufung als Vorhaben der öffentlichen Sicherheit dazu, dass eine zusätzliche Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden musste. Dieser Schritt verzögerte das Verfahren um mehrere Jahre.

Mit der neuen Regelung aus dem Regierungsentwurf wäre dieser zusätzliche EU-Schritt entbehrlich gewesen, da der Ausbau als in der öffentlichen Sicherheit eingestuft worden wäre. Dies ermöglicht künftig schnellere Verfahren, ohne die europäischen Umweltstandards abzusenken.

2. Einheitliches digitales Verfahrensrecht („one-for-many“)

Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen schneller, transparenter und für Bürgerinnen, Bürger und Behörden einfacher handhabbar werden. Medienbrüche von Papier auf Digital sollen vermieden, Doppelprüfungen reduziert und ein bundesweit einheitlicher digitaler Standard etabliert werden. Der Regierungsentwurf führt deshalb ein einheitliches digitales Verfahrensrecht für Infrastrukturvorhaben ein. Planfeststellungsverfahren werden künftig vollständig digital geführt – von Antragstellung und öffentlicher Bekanntmachung über Beteiligung bis zur Entscheidung. Digitale Modelle wie Building Information Modeling (BIM) werden als offizielle Planunterlagen anerkannt. Schriftformvorgaben (z.B. die Veröffentlichung in Zeitungen und Amtsblättern) werden durch elektronische Kommunikation ersetzt, Stellungnahmen und Einwendungen können digital eingereicht werden. Umfangreiche Auslegungen in Papierform entfallen. Durch die Bündelung interner fachlicher Stellungnahmen werden widersprüchliche oder redundante Prüfungen vermieden.

Mit der Neuregelung würde die gesamte Auslegung digital erfolgen: Pläne, Varianten, Gutachten und Einwendungen werden zentral bereitgestellt, verarbeitet und gespeichert. Für Vorhabenträger, Behörden und Öffentlichkeit reduziert dies erheblich Aufwand, Post- und Transportzeiten sowie die Fehleranfälligkeit – und beschleunigt das Verfahren deutlich.

3. Vereinheitlichung im Natur- und Artenschutz

Natur- und Artenschutz bleiben ein zentrales Schutzgut und werden weiterhin wirksam gewährleistet. Zugleich sollen sie bundesweit einheitlicher, rechtssicherer und praxistauglicher ausgestaltet werden, um Planungs- und Genehmigungsverfahren für wichtige Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen. Unterschiedliche Länderstandards, die bislang zu Verzögerungen, Rechtsunsicherheiten und uneinheitlichen fachlichen Bewertungen führen, werden harmonisiert. Dadurch werden Verfahren berechenbarer, effizienter und rechtsfester.

Wie bereits für Schienenwege vorgesehen, wird der Artenschutz künftig auch für Straßen- und Wasserstraßenprojekte bundesweit standardisiert. Die entsprechenden Regelungen werden im Naturflächenbedarfsgesetz gebündelt, dessen Gesetzentwurf bis spätestens 28. Februar 2026 vorgelegt wird. Vorgesehen sind bundeseinheitliche fachliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung bei Planung, Bau und Betrieb. Ziel ist ein einheitliches Naturschutzniveau auf klaren, wissenschaftlich fundierten Grundlagen.

Für bestimmt Vorhaben im Bereich, Verkehr, Militär und Telekommunikation im überragenden öffentlichen Interesse werden die Kompensationsinstrumente Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeldzahlung gleichrangig ausgestaltet. Vorhabenträger von Bundesvorhaben können ihre Kompensationsverpflichtung alternativ durch Zahlung an das BMUKN oder eine von ihm bestimmte Stelle erfüllen. Die Bündelung der Organisation von Kompensationsmaßnahmen trägt zu einer effizienteren Umsetzung und zu einer weiteren Beschleunigung der Verfahren bei. Eine Anpassung

der Bundeskompensationsverordnung, einschließlich einer den Beschleunigungseffekt angemessen abbildenden Erhöhung des Ersatzgeldes, ist vorgesehen.

4. Schlankere Verfahren und weniger Bürokratie

Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen deutlich verkürzt und administrativ entlastet werden, indem Doppelprüfungen abgebaut werden.
Der Regierungsentwurf sieht daher vor, dass die z.T. vorgelagerte Raumverträglichkeitsprüfungen durch die Raumordungsbehörden der Länder für Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Schienenwege sowie Pumpkraftwerke entfallen können, wenn die zuständige Landesbehörde nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht. Für Bundesfernstraßen wird die ebenfalls vorgelagerte Linienbestimmung (also die Regelung ihres Verlaufs) künftig als nichtförmliches, vereinfachtes Verfahren ausgestaltet, in dem die Belange der Raumordnung berücksichtigt werden.
Ersatzneubauten, Brückensanierungen und bestimmte Modernisierungen im Schienenbereich werden erleichtert, indem Verfahrensanforderungen reduziert und Prioritäten klar festgelegt werden.
Alle Elektrifizierungen von Bahnstrecken mit einer Länge von unter 60 Kilometern stellen wir von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) frei und reduzieren die UVP-Pflichten auch bei weiteren Schienen-Maßnahmen auf das europarechtliche Mindestmaß und nutzen EU-rechtliche Möglichkeiten, um für konkrete Vorhaben von herausragender Bedeutung eine Ausnahme von der UVP-Pflicht zu regeln.

Darüber hinaus wird im Bundeswasserstraßengesetz eine Einvernehmensfiktion eingeführt: Erteilt eine Landesbehörde ihr Einvernehmen nicht innerhalb einer festgelegten Frist, gilt es als erteilt. Dadurch wird verhindert, dass Projekte ohne sachlichen Grund verzögert werden. Zudem beschleunigt die neue Einvernehmensfiktion die Abstimmung in Vorhaben wie dem Ausbau von Bundeswasserstraßen, weil verzögernde Nichtentscheidungen künftig ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Beispiel: Für Kreuzungsbauwerke zwischen Bundesverkehrswegen wurde bislang in jedem Einzelfall aufwendig berechnet, welcher Verkehrsträger von einer Maßnahme welchen Kostenvorteil hat. Diese Berechnungen benötigten durchschnittlich rund 16 Monate pro Vereinbarung. Künftig werden die Kosten zwischen den beteiligten Verkehrsträgern einheitlich zu gleichen Anteilen geteilt. Bei aktuell rund 25 Vereinbarungen pro Jahr bedeutet dies erhebliche Zeitgewinne und macht Kapazitäten frei, die in weitere Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen fließen können.

5. Reform des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

Der Rechtsschutz im Umweltrecht bleibt ein wesentlicher Bestandteil rechtsstaatlicher Kontrolle und der Beteiligung der Zivilgesellschaft. Zugleich soll er künftig in einem klaren, handhabbaren und europarechtskonformen Rahmen ausgestaltet werden, der sachgerechte Verfahren ermöglicht und unangemessene Verzögerungen vermeidet. Ziel ist ein effizientes, faires und zugleich beschleunigtes Rechtsschutzsystem, das die Durchsetzung des Umweltrechts gewährleistet und gleichzeitig die zügige Umsetzung wichtiger Infrastrukturvorhaben unterstützt.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Koalitionsausschusses werden die Regelungen zu Umweltrechtsbehelfen weiterentwickelt. Für Klagen gegen Infrastrukturprojekte sollen künftig klarere gesetzliche Vorgaben gelten, unter anderem zur Streitbeilegung, zur Rolle der Behörden im Verfahren sowie zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung. Damit wird der gerichtliche Rechtsschutz stärker strukturiert und auf die entscheidungserheblichen Fragen fokussiert.

Zudem wird geregelt, dass Einwendungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die betreffende Person oder Vereinigung bereits im Verwaltungsverfahren beteiligt hat. Dadurch wird sichergestellt, dass relevante Argumente frühzeitig eingebracht werden und gerichtliche Verfahren nicht durch nachträgliche oder sachfremde Einwendungen verzögert werden. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und beugt missbräuchlichen Rechtsbehelfen vor, ohne die Beteiligungsrechte anerkannter Umweltvereinigungen grundsätzlich einzuschränken.

Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes wird vom zeitnah BMUKN vorgelegt.